6. Übergangsregelungen

Ausgangslage

Anlagen und Anlageteile, die vor Inkrafttreten der Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 18.10.2006 vorschriftsgemäss erstellt wurden, dürfen solange weiterbetrieben werden, wie sie funktionstüchtig sind und die Gewässer nicht konkret gefährden.

Darüber hinaus dürfen erdverlegte einwandige Tanks nur noch bis 31.12.2014 weiterbetrieben werden.

Die erdverlegten einwandigen Tanks stellen ohne Zweifel ein grosses Risiko für die Gewässer dar. Deshalb mussten diese bis anhin alle 10 Jahre revidiert und die Leckanzeigesysteme alle Jahre kontrolliert werden. Gemäss der Übergangsbestimmung der Gewässerschutzverordnung sind diese Tanks bis zum 31. Dezember 2014 entweder nach dem Stand der Technik auf Doppelwandigkeit umzurüsten oder aber ausser Betrieb zu setzen.

Gesetzliche Grundlagen (Bund)

GSchG, Art. 22 Abs. 1 und 2:

Die Inhaber von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten müssen dafür sorgen, dass die zum Schutz der Gewässer erforderlichen baulichen und apparativen Vorrichtungen erstellt, regelmässig kontrolliert und einwandfrei betrieben und gewartet werden.

Bei Lageranlagen und Umschlagsplätzen müssen Flüssigkeitsverluste verhindert, auslaufende Flüssigkeiten leicht erkannt und zurückgehalten werden.

GSchV, Art. 32a Abs. 1, 2 und 3:

Bei Lageranlagen, für die es eine Bewilligung braucht (GSchG, Art. 32 Abs. 2 Bst. h und i) ist von den Inhabern alle 10 Jahre von aussen eine Sichtkontrolle auf Mängel hin durchführen zu lassen.

Eine solche Sichtkontrolle ist alle 10 Jahre von innen durchführen zu lassen bei:

- a. Lagerbehältern mit mehr als 250'000 l Nutzvolumen ohne Schutzbauwerk oder ohne doppelwandigen Boden;
- b. Erdverlegten einwandigen Lagerbehältern.

Die Funktionstüchtigkeit der Leckanzeigesysteme von Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten ist von den Inhabern bei doppelwandigen Behältern und Rohrleitungen alle zwei Jahre, bei einwandigen Behältern und Rohrleitungen einmal jährlich kontrollieren zu lassen.

GSchV, Übergangsbestimmung zur Änderung vom 18. Oktober 2006:

Anlagen und Anlageteile, die vor Inkrafttreten dieser Änderung vorschriftsgemäss erstellt worden sind, dürfen weiterbetrieben werden, wenn sie funktionstüchtig sind und die Gewässer nicht konkret gefährden; erdverlegte einwandige Lagerbehälter für wassergefährdende Flüssigkeiten können längstens bis zum 31. Dezember 2014 weiterbetrieben werden.

Instrumente

Merkblatt der KVU zu erdverlegten einwandigen Tanks.

Gemeinsames Verständnis

Die seit dem 1. Juli 1972 bewilligten und vor dem 1. Januar 1999 in Betrieb genommenen (abgenommenen) Lageranlagen sowie die angepassten Altanlagen (als Altanlagen gelten diejenigen Anlagen, die vor dem 1. Juli 1972 bewilligt oder erstellt worden sind), die dem neuen Recht nicht entsprechen, müssen nicht auf den Stand der Technik gebracht werden; sie dürfen weiterbetrieben werden, wenn sie funktionstüchtig sind und die Gewässer nicht konkret gefährden. Lageranlagen mit erdverlegten einwandigen Behältern können jedoch nur noch bis 31. Dezember 2014 weiterbetrieben werden.

Bei einwandigen erdverlegten Tanks mit Vollvakuumsystem oder doppelwandige Tanks ohne Leckanzeigegeräte werden bei einem allfälligen Wanddurchbruch Flüssigkeitsverluste verhindert. Bei einwandigen erdverlegten Tanks ohne Vollvakuumsystem hingegen besteht bei einem Wanddurchbruch grundsätzlich die Gefahr von Flüssigkeitsverlusten. Es empfiehlt sich aber in jedem diesen Fällen, bei der nächsten fälligen Tankkontrolle nach GSchV (Art. 32a Abs. 1 und 2) die Inhaber darauf aufmerksam zu machen, dass bei einem allfälligen Leck eine Verunreinigung des Untergrundes mit wassergefährdenden Flüssigkeiten entstehen könnte.

Spätestens bei der Ausserbetriebsetzung (spätestens per 31.12.2014) würde diese Verunreinigung bemerkt und würde dannzumal zu nicht unerheblichen Beseitigungskosten führen. Den Inhabern solcher Tanks müsste daher empfohlen werden, im eigenen Interesse zum Zeitpunkt der nächsten Kontrolle ihren Tank stillzulegen oder umzurüsten.

Vollzug

- Die Inhaber von einwandigen erdverlegten Tankanlagen sind darüber zu informieren und der Handlungsbedarf ist aufzuzeigen.
- Nach Möglichkeit ist darauf hinzuwirken, dass die Anlagen vorzeitig umgerüstet resp. ausser Betrieb gesetzt werden.
- Werden die Tanks in den besonders gefährdeten Gewässerschutzbereichen weder vorzeitig auf Doppelwandigkeit umgerüstet noch vorzeitig ausser Betrieb gesetzt, so sind die Tanks und die Leckanzeigesysteme gemäss Art. 32a GSchV zu kontrollieren.

Kommunikation / Hilfsmittel

Richtlinien / Wegleitungen / Arbeitshilfen etc. sind unter <u>www.kvu.ch</u> zu finden und können dort heruntergeladen werden.

Beratung der betroffenen Kreise durch die kantonalen Fachstellen.

Kontrolle / Erfolgskontrolle

- Abnahmen durch die zuständigen Stellen
- Ermittlung der Schadenfälle und deren Ursache
- Gestützt auf die bestehenden Tankkataster der zuständigen Vollzugsbehörden können die Inhaber von einwandigen erdverlegten Tankanlagen kontaktiert und die Unterhalts- und Sanierungsmassnahmen resp. die Ausserbetriebnahmen überwacht werden.
- Der Tankkataster ist entsprechend nachzuführen.
- Per 1.1.2015 müssen alle erdverlegten einwandigen Lageranlagen ausser Betrieb resp. auf Doppelwandigkeit umgerüstet sein.

Verabschiedet von der Arbeitsgruppe am 25. Oktober 2007. Genehmigt an der Amtsvorstehertagung vom 30. Mai 2008.

Stand: April 2008